

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma BASIC SYSTEMS, Software & Systemlösungen, Oliver Dalley.**

### **1. Geltungsbereich**

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma BASIC SYSTEMS, Software & Systemlösungen (im folgenden BASIC SYSTEMS genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des gewerblichen Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn BASIC SYSTEMS sie schriftlich bestätigt.

### **2. Angebot und Vertragsschluß**

Angebote von BASIC SYSTEMS sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der elektronischen (eMail), schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung von BASIC SYSTEMS. Das gilt auch für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Zum Angebot gehörende Unterlagen wie z.B. Datenblätter, Abbildungen und Zeichnungen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich gegenteilig gekennzeichnet. BASIC SYSTEMS behält sich Eigentums- und Urheberrechte für diese Unterlagen vor; sie dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung von BASIC SYSTEMS zugänglich gemacht werden. Sämtliche Unterlagen sind, wenn der Vertrag nicht zustande kommt oder wieder aufgelöst wird, unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

### **3. Preise**

Soweit nicht anders angegeben, hält sich BASIC SYSTEMS an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von BASIC SYSTEMS genannten Preise. Alle Preise verstehen sich ab Lager Stuttgart inklusive der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Die Preise für Geräte schließen die Kosten für übliche Verpackung ein. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet, dies gilt insbesondere für besondere Verpackung sowie sämtliche Steuern, Zölle, Gebühren, Einfuhr- und Ausfuhrabgaben. Transportversicherungen werden auf Wunsch zu Lasten des Vertragspartners abgeschlossen. Installationskosten sind nur inbegriffen, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

### **4. Liefer- und Leistungszeit, Leistungsort**

Die von BASIC SYSTEMS genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. An verbindlich vereinbarte Lieferdaten ist BASIC SYSTEMS nur gebunden, wenn der Vertragspartner sämtliche von ihm zu stellenden Unterlagen zu den vereinbarten Zeitpunkten vollständig vorlegt, die für die Aufstellung erforderlichen Voraussetzungen geschaffen hat und sämtliche Vertragsbedingungen einhält. Nicht zu vertreten hat BASIC SYSTEMS Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von Ereignissen, die eine Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen; hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, Betriebsstörungen, Personalmangel, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von BASIC SYSTEMS oder deren Unterpelieferanten eintreten. Ereignisse dieser Art berechtigen BASIC SYSTEMS, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Sofern BASIC SYSTEMS die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jedweder Art, sind ausgeschlossen. Im übrigen kommt BASIC SYSTEMS erst dann in Verzug, wenn der Kunde schriftlich eine Nachfrist von mindestens 1 Monat gesetzt hat. BASIC SYSTEMS ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Erfüllungsort ist Stuttgart.

### **5. Gewährleistung**

Der Vertragspartner ist zur unverzüglichen Abnahme und Kontrolle aller Lieferungen und Teillieferungen verpflichtet. Die Abnahme ist schriftlich zu bestätigen. Bei Installation durch BASIC SYSTEMS hat der Besteller bis zum Zeitpunkt der Lieferung alle notwendigen Voraussetzungen für Installation und Endtest zu schaffen und dem Personal von BASIC SYSTEMS die notwendige Installationsumgebung für einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung zu stellen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn alle wesentlichen Funktionen der gelieferten Waren oder Dienstleistungen während der Endtests ohne Beanstandung ausgeführt werden. Hat der Besteller versäumt, die Voraussetzungen für die Endtests zu schaffen, so daß diese nicht ausgeführt werden können, so gilt die Abnahme mit der Lieferung als erfolgt. Nimmt der Vertragspartner eine Lieferung nicht ab, so gerät er ohne Mahnung und Fristsetzung in Verzug und ist zum Ersatz jeden Schadens verpflichtet. Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche schriftlich zu rügen; Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Erkennbarkeit, spätestens aber innerhalb der vertraglich vereinbarten Gewährleistungszeit anzumelden. Die Gewährleistung beginnt mit dem Lieferdatum und beträgt, wenn nicht schriftlich anders vereinbart, 180 Tage. Ausgenommen von jeder Garantie sind Schäden, die auf natürliche Abnutzung, unsachgemäße Installation und Benutzung durch den Vertragspartner oder auf nicht autorisierte Wartungstätigkeiten oder Änderungen zurückzuführen sind. Werden Betriebsanweisungen nicht befolgt oder Änderungen an den Produkten vorgenommen, entfällt jede Gewährleistung. Für gelieferte Gegenstände, die BASIC SYSTEMS von dritter Seite bezogen hat, beschränkt sich die Haftung auf die Abtretung der BASIC SYSTEMS gegen den Lieferanten der Gegenstände zustehenden Ansprüche. BASIC SYSTEMS kann die Annahme zurückgelieferter Produkte verweigern, sofern keine fristgerechte schriftliche Mängelrüge vorliegt und keine Gelegenheit gegeben wurde, den geltend gemachten Mangel oder Schaden zu überprüfen. Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge oder bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft erfolgt nach Wahl von BASIC SYSTEMS eine Reparatur bzw. Nachbesserung beim Vertragspartner oder bei BASIC SYSTEMS, oder vollständiger oder teilweiser Ersatz des Liefergegenstandes. Sollte sich bei einer Reparatur bzw. Nachbesserung herausstellen, daß BASIC SYSTEMS keine Gewährleistungspflicht trifft, so hat der Vertragspartner die entstandenen Kosten zu ersetzen. Falls BASIC SYSTEMS Mängel innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist nicht beseitigt, ist der Kunde berechtigt, entweder Rückgängigmachung des Vertrages oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Weitergehende Ansprüche, gleich welchen Rechtsgrundes, insbesondere Schadensersatzansprüche, auch bezogen auf Folgeschäden und -kosten sind ausgeschlossen. BASIC SYSTEMS haftet nicht für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. BASIC SYSTEMS übernimmt ferner keine Gewähr dafür, daß Liefergegenstände für die vom Vertragspartner vorgesehene Verwendung geeignet sind.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-) Forderungen, die BASIC SYSTEMS - gleich aus welchem Rechtsgrund - gegen den Vertragspartner jetzt oder künftig zustehen, werden BASIC SYSTEMS die folgenden Sicherheiten gewährt, die auf Verlangen freigegeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt. Die Ware bleibt Eigentum von BASIC SYSTEMS. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für BASIC SYSTEMS als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung. Erlischt das (Mit-)Eigentum von BASIC SYSTEMS durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Vertragspartners an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf BASIC SYSTEMS übergeht. Der Vertragspartner verwahrt das (Mit-)Eigentum der Fa. BASIC SYSTEMS unentgeltlich. Ware, an der BASIC SYSTEMS (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an BASIC SYSTEMS ab. BASIC SYSTEMS ermächtigt ihn widerruflich, die an BASIC SYSTEMS abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Aufforderung von BASIC SYSTEMS wird der Vertragspartner BASIC SYSTEMS gegenüber die Abtretung offenlegen und die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Vertragspartner auf die Eigentumsverhältnisse aufmerksam machen und BASIC SYSTEMS unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Vertragspartner. Bei Zahlungsverzug, auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen oder Leistungen von Basic Systems an den Kunden oder bei Vermögensverfall des Kunden darf Basic Systems nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume des Kunden an sich nehmen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder die Pfändung des Liefergegenstandes durch BASIC SYSTEMS gelten nicht als Vertragsrücktritt. Der Kunde tritt seine Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware hiermit an BASIC SYSTEMS ab. Er ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zum Inkasso berechtigt und verpflichtet. Auf Verlangen von BASIC SYSTEMS wird der Kunde BASIC SYSTEMS die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner nennen. BASIC SYSTEMS darf zur Sicherung seiner Zahlungsansprüche jederzeit diese Abtretung offenlegen. Der Kunde ist verpflichtet, eingehende Gelder, die sich auf abgetretene Forderungen beziehen, von eigenen Geldern getrennt zu vereinnahmen und zu halten.

## **7. Zahlung**

Zahlungen an BASIC SYSTEMS sind, auch bei Teillieferungen, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungstellung ohne Abzug zu leisten, es sei denn, die Zahlungsmodalitäten wurden schriftlich anders vereinbart. BASIC SYSTEMS ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Vertragspartners, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist BASIC SYSTEMS berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen, und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Eine Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn BASIC SYSTEMS über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks, Wechseln und anderen Anweisungspapieren gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn diese Papiere eingelöst sind. Gerät der Vertragspartner in Verzug, so ist BASIC SYSTEMS berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommt, so ist BASIC SYSTEMS berechtigt, eine evtl. vorhandene Restschuld sofort fälligestellen. BASIC SYSTEMS ist in einem solchen Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, nur berechtigt, wenn BASIC SYSTEMS ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind. Das gilt auch für den Fall, daß Mängelrügen geltend gemacht werden. Der Vertragspartner erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber BASIC SYSTEMS einverstanden.

## **8. Konstruktionsänderungen**

BASIC SYSTEMS behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktions- oder Programmieränderungen vorzunehmen. Eine Verpflichtung, diese Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen, besteht hingegen nicht.

## **9. Gewerbliche Schutzrechte**

Sollte ein Dritter dem Vertragspartner gegenüber die Verletzung gewerblicher Schutzrechte hinsichtlich eines Liefergegenstands geltend machen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, BASIC SYSTEMS sofort zu verständigen. Es steht BASIC SYSTEMS frei, gegebenenfalls mit Unterstützung des Vertragspartners, aber auf eigene Kosten, alle Verhandlungen über die Beilegung oder einen daraus entstehenden Rechtsstreit zu führen. Eine Haftung für Patentverletzungen übernimmt BASIC SYSTEMS nicht. Sind die Liefergegenstände nach Entwürfen oder Anweisungen des Vertragspartners erstellt worden, so hat der Vertragspartner BASIC SYSTEMS von allen Forderungen, Verbindlichkeiten, Belastungen und Kosten freizustellen, die aufgrund der Verletzung von Patenten, Warenzeichen oder Gebrauchsmustern von Dritten erhoben werden. Etwaige Prozeßkosten sind angemessen zu bevorschussen. Bei einer Verpflichtung steht es BASIC SYSTEMS frei, wahlweise die erforderlichen Lizenzen zu beschaffen oder dem Vertragspartner einen geänderten Liefergegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung zu stellen, die im Falle des Austausches gegen den verletzenden Liefergegenstand den Verletzungsvorwurf beseitigen.

## **10. Geheimhaltung**

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten die BASIC SYSTEMS im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

## **11. Haftungsbeschränkung**

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

## **12. Abtretungsverbot**

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Ansprüche oder Rechte aus Verträgen mit BASIC SYSTEMS ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.

## **13. Software**

In Bezug auf zugesicherte Eigenschaften der von BASIC SYSTEMS gelieferten Software gelten ergänzend die entsprechenden Lizenzbedingungen der Hersteller.

#### **14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen BASIC SYSTEMS und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit gesetzlich zulässig, ist Stuttgart ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch Klagen im Wechsel- oder Scheckprozeß.

#### **15. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser AGBs unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommenes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.

#### **16. Schriftform**

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.